



STAATSGERICHTSHOF  
FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen

- a) den Austausch des Wasserhahns am Waschbecken der Nasszelle seines Zimmers in der Justizvollzugsanstalt Freiburg am 8. Oktober 2013
- b) Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 15. Juli 2014 (13 StVK 492/13)
- c) Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. Oktober 2014 (2 Ws 291/14)

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 StGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 19. Januar 2015 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

## **Gründe:**

### I.

Der Beschwerdeführer, gegen den seit dem 8. Juli 2013 die Maßregel der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg vollzogen wird, wendet sich mit seiner Landesverfassungsbeschwerde gegen den Austausch des Wasserhahns in der Nasszelle seines Zimmers.

1. Mit Antrag an die Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 23. September 2013 (nicht vorgelegt) wandte sich der Beschwerdeführer gegen den angekündigten Austausch der am Waschbecken seiner Nasszelle montierten Mischbatterie gegen eine Selbstschlussarmatur. Hilfsweise beantragte der Beschwerdeführer offenbar, ihm auf eigene Kosten die Montage einer eigenen Mischbatterie zu gestatten. Mit wohl am 8. Oktober 2013 eröffneten Verfügung wurde der Antrag des Beschwerdeführers abgelehnt. Beim Beschwerdeführer wurden daher - wie in sämtlichen Zimmern der Sicherungsverwahrten und in allen Hafträumen von Strafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Freiburg - die Armaturen ausgetauscht.

Der Austausch der Armaturen war vom Amt Vermögen und Bau Freiburg veranlasst worden und stützte sich auf eine Auswertung der Wasserrechnungen der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Dabei war aufgefallen, dass die Justizvollzugsanstalt Freiburg im Vergleich zur Justizvollzugsanstalt Offenburg, in der Selbstschlussarmaturen verbaut sind, einen Mehrbedarf an Trinkwasser pro Gefangenem von 45 Prozent hatte. Dies wurde auf die permanente Entnahme von Trinkwasser an Auslaufventilen in den Hafträumen zum Kühlen von Lebensmitteln und Getränken zurückgeführt. Der Austausch der Armaturen erstreckte sich auf 440 Hafträume in der Justizvollzugsanstalt Freiburg und soll nach Berechnungen des Amtes Vermögen und Bau Freiburg innerhalb der kommenden zwanzig Jahre zu Einsparungen in Höhe von mindestens 1,6 Millionen Euro führen.

2. Mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 9. Oktober 2013 (nicht vorgelegt) wandte sich der Beschwerdeführer gegen den Austausch der Armatur in seinem Zimmer und begehrte, die ihm am 8. Oktober 2013 eröffnete Verfügung aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt Freiburg zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer neu zu bescheiden. Zur Begründung führte er offenbar aus, der Austausch der Wasserhähne werde verfassungs-

rechtlichen Vorgaben nicht gerecht. Insbesondere sei es ermessensfehlerhaft, den Einbau von Selbstschlussarmaturen auch bei Sicherungsverwahrten mit dem erhöhten Wasserverbrauch von Strafgefangenen zu begründen, da Sicherungsverwahrte über die Möglichkeit verfügten, einen eigenen Kühlschrank im Zimmer anzuschließen, weshalb - anders als bei Strafgefangenen - bei ihnen nicht die Gefahr bestehe, dass sie Lebensmittel und Getränke unter fließendem Wasser aus dem Wasserhahn kühlen.

Mit Beschluss vom 15. Juli 2014 wies das Landgericht Freiburg den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die in § 16 Abs. 2 JVollzGB V vorgeschriebenen Anforderungen an die Ausstattung eines Zimmers in der Sicherungsverwahrung würden durch den Einbau einer Selbstschlussarmatur auch unter Berücksichtigung des Gebots aus § 2 Abs. 3 Satz 1 JVollzGB V, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, nicht unterschritten. Der Antragsteller könne weiterhin die seinen individuellen Bedürfnissen entsprechende Wassermenge entnehmen. Der hierfür notwendige Mehraufwand durch das - ggf. mehrmalige - Drücken auf den Armaturenknopf sei gering und durch den legitimen Zweck der Begrenzung des Wasserverbrauchs und damit der Einsparung von Wasser- und Abwassergebühren gerechtfertigt. Die Erstreckung des Austauschs der Armaturen auch auf den Bereich der Sicherungsverwahrten sei auch nicht ermessensfehlerhaft. Denn von der Möglichkeit, einen eigenen Kühlschrank zu erwerben, hätten nicht alle Sicherungsverwahrten Gebrauch gemacht. Daher beanspruche das Argument, durch den Einbau von Selbstschlussarmaturen könne der Missbrauch fließenden Wassers zur Kühlung von Getränken und Lebensmitteln unterbunden werden, grundsätzlich auch hinsichtlich der Sicherungsverwahrten Geltung. Da der Austausch der Armaturen eine Maßnahme darstelle, die die Dauer des Maßregelvollzugs und die Dauer der Verfügung über einen eigenen Kühlschrank im Einzelfall überdauere, die Wasserarmatur mit Gebäudeteilen baulich fest verbunden werde und die Zimmer in baulicher Hinsicht nicht bei jedem Neubezug geändert werden könnten, habe die Justizvollzugsanstalt ihre Maßnahme in typisierender Weise auch auf den gesamten Bereich des Maßregelvollzugs der Sicherungsverwahrung erstrecken dürfen, ohne Ausnahmen für einzelne, über einen Kühlschrank verfügende Sicherungsverwahrte vorzusehen.

Auch aus § 17 JVollzGB V ergebe sich für den Beschwerdeführer nichts anderes, da sich das Recht des Untergebrachten, sein Zimmer in angemessenem Umfang mit

eigenen Gegenständen auszustatten, nicht auf den Bereich der baulichen, mit dem Gebäude fest verbundenen Maßnahmen beziehe.

3. Gegen diesen ihm offenbar am 18. Juli 2014 zugestellten Beschluss legte der Beschwerdeführer am 28. Juli 2014 Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht Karlsruhe ein, das die Rechtsbeschwerde mit Beschluss vom 16. Oktober 2014 ohne Begründung als unzulässig verwarf.

## II.

Der Beschwerdeführer hat am 28. Oktober 2014 Verfassungsbeschwerde gegen die Verfügung der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 8. Oktober 2013 und gegen die Beschlüsse des Landgerichts Freiburg und des Oberlandesgerichts Karlsruhe erhoben, die am 30. Oktober 2014 beim Staatsgerichtshof eingegangen ist.

Der Beschwerdeführer trägt im Wesentlichen vor, der Austausch der Armaturen verletze sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und verstoße gegen das allgemeine Willkürverbot aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG und gegen das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Besserstellungsgebot für Sicherungsverwahrte. Auch die Auslegung des § 17 JVollzGB sei willkürlich und falsch.

Da bislang keine obergerichtliche Rechtsprechung zur Auslegung von § 17 JVollzGB existiere, sei das Oberlandesgericht Karlsruhe verpflichtet gewesen, die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Die Zurückweisung als unzulässig verstoße gegen „Art. 2 LV i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG“.

## III.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

Eine Verfassungsbeschwerde ist „offensichtlich unbegründet“ im Sinne von § 58 Abs. 2, 3 und 5 StGHG, wenn der Staatsgerichtshof zum Zeitpunkt der Entscheidung der Auffassung ist, dass kein Gesichtspunkt erkennbar ist, der dem gestellten Antrag zum Erfolg verhelfen könnte. Die Beurteilung, ein Antrag sei offensichtlich unbegründet, setzt dabei nicht voraus, dass seine Unbegründetheit auf der Hand liegt; sie kann auch das Ergebnis einer vorgängigen gründlichen Prüfung unter

allen rechtlichen Gesichtspunkten sein (vgl. BVerfGE 82, 316, Juris Rn. 8; BVerfGE 95, 1, Juris Rn. 41).

Nach diesem Maßstab ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unbegründet, denn sie kann unter keinem Gesichtspunkt Erfolg haben.

Die Auslegung und Anwendung des einfachen Gesetzesrechts sind grundsätzlich Aufgabe der Fachgerichte. Sie unterliegen der verfassungsgerichtlichen Kontrolle nur daraufhin, ob sie die Grenze zur Willkür überschreiten oder die Bedeutung eines Grundrechts grundsätzlich verkennen (vgl. StGH, Beschluss vom 6.8.2014 - 1 VB 37/14 -, Juris Rn. 5; BVerfGE 18, 85 - Juris Rn. 22; stRspr.). Der fachgerichtliche Spielraum ist überschritten, wenn das Gericht bei der Gesetzesauslegung und -anwendung in offensichtlich nicht zu rechtfertigender Weise den Sinn des Gesetzes verfehlt oder das betroffene Grundrecht völlig außer Acht lässt (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10.7.2013 - 2 BvR 2815/11 -, Juris Rn. 13). Beides ist nicht der Fall. Der Austausch der Wasserhähne durch die Justizvollzugsanstalt Freiburg und die Entscheidungen des Landgerichts Freiburg und des Oberlandesgerichts Karlsruhe sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. a) Der Austausch der Wasserhähne durch die Justizvollzugsanstalt Freiburg verstößt nicht gegen das vom Bundesverfassungsgericht in seinen grundlegenden Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung vom 5. Februar 2004 (BVerfGE 109, 133 ff.) und vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326 ff.) entwickelte Abstandsgebot und verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG.

aa) § 16 JVollzGB V räumt der Justizvollzugsanstalt bei der Ausstattung der Zimmer der Sicherungsverwahrten einen Gestaltungsspielraum ein. Bei seiner Ausfüllung sind insbesondere das vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte Abstandsgebot gegenüber dem Strafvollzug und das in § 2 Abs. 3 JVollzGB V verankerte Gebot, den Vollzug der Sicherungsverwahrung an die allgemeinen Lebensverhältnisse anzupassen, zu beachten.

Das Abstandsgebot findet seinen Grund darin, dass die Sicherungsverwahrung im Unterschied zum Strafvollzug nicht dem Schuldausgleich für zurückliegende Rechtsverletzungen, sondern der Verhinderung zukünftiger Straftaten dient und damit dem Sicherungsverwahrten ein hohes Sonderopfer im Interesse der Gesellschaft abverlangt. Der Eingriff in das Freiheitsgrundrecht durch die Maßregel der Sicherungsver-

wahrung ist besonders schwerwiegend, weil sie ausschließlich präventiven Zwecken dient (vgl. BVerfGE 128, 326 - Juris Rn. 101). Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots ist der Gesetzgeber daher verpflichtet, den Vollzug der Sicherungsverwahrung in deutlichem Abstand zum Strafvollzug auszugestalten (vgl. BVerfGE 109, 133 - Juris Rn. 122). Das Leben im Vollzug darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich sind (vgl. BVerfGE 128, 326 - Juris Rn. 108). Im Übrigen ist es den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Dies erfordert eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Ablösung vom Strafvollzug (vgl. BVerfGE 128, 326 - Juris Rn. 115). Die Gegebenheiten innerhalb der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung vorgesehenen Einrichtung müssen dabei den therapeutischen Erfordernissen entsprechen und ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten. Ferner muss sichergestellt sein, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12.7.2012 - 2 BvR 1278/10 -, Juris Rn. 15). Das gesamte System der Sicherungsverwahrung ist so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt (vgl. BVerfGE 128, 326 - Juris Rn. 108).

Die Ausstattung der Zimmer der Sicherungsverwahrten betrifft dabei lediglich einen Randbereich des Abstandsgebots (vgl. BVerfGE 128, 326 Juris Rn. 121). Sie muss allerdings Rücksicht darauf nehmen, dass Sicherungsverwahrte nur über sehr eingeschränkte private Rückzugsmöglichkeiten verfügen, weshalb die Funktion der Zimmer als räumlicher Lebensmittelpunkt auf unbestimmte Zeit für Untergebrachte eine deutlich andere Bedeutung hat als für Strafgefangene. Die Zimmer der Untergebrachten müssen daher viel stärker der funktionalen Bedeutung einer Wohnung als Ort des Schlafens, der Körperpflege, der Freizeitbeschäftigung und des Aufbewahrens persönlicher Gegenstände gerecht werden, als dies von Hafträumen verlangt wird (vgl. LT-Drs. 15/2450, S. 67).

Die Frage, ob eine einzelne, auf die Ausstattung bezogene Maßnahme das Abstandsgebot verletzt, ist in einer Gesamtschau der Unterbringungsbedingungen in der Sicherungsverwahrung einer Justizvollzugsanstalt zu beantworten und kann nicht

auf einzelne Ausstattungsmerkmale reduziert werden (vgl. auch OLG Hamm, Beschluss vom 19.11.2012 – 1 Vollz (Ws) 401/12 –, Juris Rn. 25; OLG Hamburg, Beschluss vom 12.3.2013 - 3 Vollz (Ws) 37/12 -, Juris Rn. 13). Das Abstandsgebot gebietet lediglich eine generelle Besserstellung der Sicherungsverwahrten gegenüber den Strafgefangenen. Nicht jede in Einzelheiten erfolgende Gleichstellung der Haftsituation von Strafgefangenen mit derjenigen von Sicherungsverwahrten zieht quasi synchron eine zusätzliche Privilegierung der Sicherungsverwahrten nach sich (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 14.1.2014 - 1 Vollz (Ws) 438/13 - Juris Rn. 10).

bb) Gemessen an diesen Maßstäben verstößt die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Freiburg, die Wasserhähne in den Sanitärbereichen der Sicherungsverwahrung und damit auch beim Beschwerdeführer auszutauschen, nicht gegen das Abstandsgebot.

(a) Wie ausgeführt, betrifft die Ausstattung der Zimmer und damit auch des Sanitärbereichs nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lediglich einen Randbereich des Abstandsgebots, innerhalb dessen die Art des verwendeten Wasserhahns wiederum eine untergeordnete Rolle spielt. Die mit dem Austausch der Armaturen verbundenen Unbequemlichkeiten für die Sicherungsverwahrten sind geringfügig. Auch nach dem Austausch können sie die ihren Bedürfnissen entsprechende Menge Wasser in der gewünschten Temperatur - gegebenenfalls durch mehrmaliges Drücken des Armaturenknopfes - entnehmen. Verglichen mit dem Öffnen und Schließen der vorher installierten Mischbatterie entsteht durch das Drücken eines Knopfes ein minimaler Mehraufwand. Dieser ist durch das mit dem Austausch der Armaturen angestrebte Ziel, den Wasserverbrauch und damit auch die Verbrauchskosten der Justizvollzugsanstalt Freiburg zu senken, gerechtfertigt.

(b) Es ist verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden, dass die Justizvollzugsanstalt Freiburg den Austausch der Armaturen nicht auf den Unterkunftsbereich der Strafgefangenen beschränkt, sondern auch auf die Zimmer der Sicherungsverwahrten erstreckt hat: Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist der Einbau von Selbstschlussarmaturen auch im Bereich der Sicherungsverwahrten durchaus geeignet, den Wasserverbrauch in der Justizvollzugsanstalt zu senken. Denn von der Möglichkeit, einen eigenen Kühlschrank zu erwerben, der die Gefahr des Missbrauchs von fließendem Wasser zur Kühlung von Getränken und Lebensmitteln senken würde, haben nicht alle Sicherungsverwahrten Gebrauch gemacht.

(c) Aus den im Beschluss des Landgerichts Freiburg aufgeführten Gründen ist die Erstreckung der Maßnahme auch auf das Zimmer des Beschwerdeführers, der einen eigenen Kühlschrank besitzt, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

b) Der Austausch der Armaturen und die Ablehnung des offenbar hilfsweise gestellten Antrags auf Einbau einer neuen Mischbatterie auf eigene Kosten des Beschwerdeführers verstoßen auch nicht gegen das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Willkürverbot.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt eine Entscheidung dann gegen das Willkürverbot, wenn sie unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 96, 189, Juris Rn. 49). Das allgemeine Willkürverbot richtet sich dabei nicht nur an die Rechtsprechung, sondern auch an die Exekutive (vgl. Kischel, in: Epping/Hillgruber <Hrsg.> BeckOK GG, Art. 3 Rn. 86).

aa) Der Austausch der Armaturen erfolgte aus den bereits erwähnten, nachvollziehbaren und sachorientierten Gründen und war daher nicht willkürlich.

bb) Die Ablehnung des Einbaus einer Mischarmatur auf eigene Kosten hat das Landgericht Freiburg mit der Erwägung begründet, dass sich § 17 JVollzGB V nicht auf den baulichen Zustand des Zimmers und damit auf die mit dem Gebäude fest verbundenen Sachen beziehe. Diese Auslegung von § 17 JVollzGB V ist jedenfalls vertretbar und daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

c) Der Austausch der Armaturen verletzt auch nicht das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot des Vertrauensschutzes, Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 GG. (vgl. BVerfGE 59, 128, Juris Rn. 78). Denn die ursprüngliche Ausstattung des Zimmers mit einer Mischbatterie stellte keine dem Beschwerdeführer gezielt gewährte, ihn begünstigende und durch den Austausch wieder entzogene Rechtsposition dar, sondern war lediglich Teil der zum Zeitpunkt seines Einzugs faktisch vorhandenen Einrichtung des Sanitärbereichs seines Zimmers, die die Justizvollzugsanstalt innerhalb des ihr zustehenden Gestaltungsspielraums verändern darf.

2. Aus den genannten Gründen verletzt auch der angegriffene Beschluss des Landgerichts Freiburg keine Grundrechte des Beschwerdeführers.



3. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat mit seiner Entscheidung, die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers als unzulässig zu verwerfen, nicht gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 67 Abs. 1 LV (dazu StGH, Beschluss vom 17.7.2014 - 1 VB 131, 132 und 133/13 - Juris Rn. 29 ff.) verstoßen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers als unzulässig zu verwerfen, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn die vom Beschwerdeführer zur Überprüfung vorgelegten Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt Freiburg und des Landgerichts Freiburg verstoßen nicht gegen seine Grundrechte. Dass das Oberlandesgericht ersichtlich davon ausgegangen ist, dass sich die Rechtslage hinsichtlich des Begehrens des Beschwerdeführers auf Einbau einer Mischbatterie auf eigene Kosten bereits hinreichend deutlich aus dem Gesetzeswortlaut des § 17 Abs. 1 JVollzGB V ergebe und somit keine Gefahr divergierender Entscheidungen hierüber und damit auch kein Bedürfnis für eine obergerichtliche Entscheidung bestehe, ist verfassungsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 58 Abs. 2 Satz 4 StGHG abgesehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Stilz

Dr. Mattes

Gneiting